



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

8. Jahrgang

Potsdam, den 6. August 1997

Nummer 31

Inhalt

Seite

Ministerpräsident des Landes Brandenburg

Bekanntmachung des Abkommens vom 10. April 1997 zwischen der Regierung
des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über
die weitere Fortsetzung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechtspflege 658

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen

Erhöhung der Regelsätze zum 1. Juli 1997 im Land Brandenburg 659

Ministerium der Finanzen

Auswirkungen der Kindergeldneuregelung zum 1. Januar 1996
auf den Ortszuschlag (für den Besoldungsbereich ab 1. Juli 1997:
Familienzuschlag) - Hinweise zu besoldungs-, versorgungs- und
vergütungsrechtlichen Fragen - 659

Ministerium des Innern

Ministerium der Finanzen

Hinweise zur Erhebung der Gewerbesteuer (Zerlegung) 662

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 31/1997

**Bekanntmachung
des Abkommens vom 10. April 1997 zwischen der
Regierung des Landes Brandenburg und
der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen
über die weitere Fortsetzung der Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Rechtspflege**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
des Landes Brandenburg
Vom 10. Juli 1997

Das am 10. April 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die weitere Fortsetzung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechtspflege ist nach seinem Artikel 3 am 10. April 1997 in Kraft getreten. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

**Verwaltungsvereinbarung zwischen
der Regierung des Landes Brandenburg und
der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen
über die weitere Fortsetzung der Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Rechtspflege**

Die Regierung des Landes Brandenburg und die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen stellen einvernehmlich fest,

- daß sich die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechtspflege auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarungen vom 12. April 1991 und 27. Juni 1994 bewährt und entscheidend zum Aufbau einer rechtsstaatlichen Justiz im Land Brandenburg beigetragen hat,
- daß diese Zusammenarbeit im Interesse des weiteren Aufbaus der Justiz im Land Brandenburg fortgesetzt werden und sich insbesondere auf die Bereiche

- personelle Unterstützung,
- Partnerschaftsbeziehungen und
- Aus- und Fortbildung

konzentrieren sollte.

Beide Regierungen sind daher wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechtspflege vom 12. April 1991 wird mit den sich aus der Verwaltungsvereinbarung über die Fortsetzung der Zusammen-

arbeit auf dem Gebiet der Rechtspflege vom 27. Juni 1994 ergebenden Änderungen bis zum 31. Dezember 1998 verlängert.

Artikel 2

Die Regierungen der Länder Brandenburg und Nordrhein-Westfalen sind übereingekommen, die Zusammenarbeit unter Beachtung des inzwischen erreichten Entwicklungsstandes beim Aufbau der Justiz des Landes Brandenburg fortzusetzen und die getroffenen Vereinbarungen zu aktualisieren. Dies bedeutet insbesondere:

- Die personelle Unterstützung des Landes Brandenburg vorrangig durch erfahrene Richter, Staatsanwälte und Gerichtsvollzieher sowie im Bereich des mittleren und gehobenen Dienstes wird entsprechend den brandenburgischen Bedürfnissen und nach Maßgabe der haushaltsmäßigen Möglichkeiten fortgesetzt.
- Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wird das Justizprüfungsamt beim Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg im Falle eines eventuellen Spitzenbedarfs bei der Gewinnung von Richtern und Staatsanwälten unterstützen, die in Brandenburg als nebenamtliche Prüfer eingesetzt werden können.
- Die Ausbildung von Anwärtern des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes aus dem Land Brandenburg an der Fachhochschule für Rechtspflege und von Anwärtern des mittleren Dienstes an der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen wird im Hinblick auf die im Land Brandenburg geschaffenen Möglichkeiten nicht fortgesetzt.

Artikel 3

Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Potsdam, den 25. März 1997 Düsseldorf, den 10. April 1997

Für die Landesregierung
Brandenburg

Für die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Namens des
Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz
und für Bundes- und
Europaangelegenheiten

Namens des
Ministerpräsidenten
Der Justizminister

Bräutigam

Behrens

Erhöhung der Regelsätze zum 1. Juli 1997 im Land Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
AZ: 51-4111.2
Vom 11. Juli 1997

Nach § 22 Abs. 6 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) erhöhen sich die Regelsätze zum 1. Juli 1997 um den Vomhundertsatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Bundesgebiet ohne das in Artikel 1 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändern.

Diese bundesgesetzliche Regelung läßt dem Land keinen Gestaltungsspielraum mehr, so daß eine Festsetzung der Regelsätze durch Rechtsverordnung entsprechend § 22 Abs. 2 BSHG erheblich ist.

Das Bundeskabinett hat am 17. April 1997 die Rentenanpassungsverordnung 1997 (RAV 1997) beschlossen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 6. Juni 1997 dieser Rentenanpassungsverordnung 1997 (RAV 1997) zugestimmt. Diese Verordnung trat am 1. Juli 1997 in Kraft.

Der wie oben ermittelte Rentenanpassungssatz beträgt 1,47 v. H. (vgl. § 2 Abs. 1 Rentenanpassungsverordnung 1997 (RAV 1997)).

Die jeweils gültigen Regelsätze im Land Brandenburg erhöhen sich daher zum 1. Juli 1997 um 1,47 v. H.

Damit betragen die Regelsätze ab dem 1. Juli 1997 im Land Brandenburg:

Haushaltsvorstand/Alleinstehender (Eckregelsatz)	516,- DM
---	----------

Haushaltsangehörige

• bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	258,- DM
• bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt,	284,- DM
• vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	335,- DM
• vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	464,- DM
• vom Beginn des 19. Lebensjahres	413,- DM

Auswirkungen der Kindergeldneuregelung zum 1. Januar 1996 auf den Ortszuschlag (für den Besoldungsbereich ab 1. Juli 1997: Familienzuschlag)

- Hinweise zu besoldungs-, versorgungs- und
vergütungsrechtlichen Fragen -

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
- 15.3 - 2004 - 42.2 -
Vom 16. Juli 1997

Auf der Grundlage des Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern vom 20. Mai 1997 (GMBI. S. 295) weise ich im Zusammenhang mit den zum 1. Januar 1996 erfolgten Rechtsänderungen beim Kindergeldrecht für den Bereich des Landes Brandenburg auf folgendes hin:

I. Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz - BKGG -

Angehörige des öffentlichen Dienstes, die weder einen Wohnsitz in Deutschland haben noch unbeschränkt steuerpflichtig sind oder auf ihren Antrag hin als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden, können Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG haben, wenn sie

- eine der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit unterliegende oder nach § 169 c Nr. 1 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) beitragsfreie Beschäftigung ausüben (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BKGG) und ihre Kinder einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben oder
- eine nach § 123 a Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) bei einer Einrichtung außerhalb Deutschlands zugewiesene Tätigkeit ausüben.

(Zum EWR gehören außer der Bundesrepublik Deutschland folgende Staaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien.)

Für die Entscheidung über Kindergeldansprüche nach dem BKGG sind die Arbeitsämter - Familienkassen - zuständig.

Für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne Wohnsitz in Deutschland wird in der Regel das Arbeitsamt Nürnberg - Familienkasse - zuständig sein. Die Dienstanweisungen zum BKGG enthält der Dienstblatt-Runderlaß 35/96. Mit Dienstblatt-Runderlaß 79/96 ist die örtliche Zuständigkeit neu geregelt worden. Die Erlasse können bei Bedarf bei den Arbeitsämtern - Familienkassen - eingesehen werden.

Es wird empfohlen, den in Betracht kommenden Personenkreis bei Bedarf, z. B. bei erstmaliger Zuweisung ins Ausland, entsprechend zu unterrichten.

II.

Zusammentreffen von Ansprüchen nach über- und zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften mit Ansprüchen nach dem Einkommensteuergesetz - EStG -

1. Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 10. Oktober 1996 - veröffentlicht im Amtsblatt der EG Nummer C 370/2 vom 7. Dezember 1996, NJW 1997, 43 - in den verbundenen Rechtssachen C - 245/94 und C - 312/94 (Rechtsfälle N.N. und N.N. gegen das Land Nordrhein-Westfalen) aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen unter anderem entschieden, daß der Ehegatte eines Arbeitnehmers, der den Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaates unterliegt und mit seiner Familie in einem anderen Mitgliedsstaat lebt, aufgrund von Artikel 73 der Verordnung (EWG) Nummer 1408/71 Anspruch auf Familienleistung hat, wenn diese dem Familienlastenausgleich dient und allgemein gewährt wird, ohne daß es im Einzelfall zu einer Bedürfnisprüfung komme.

Diese - sachlich zwar zum Bundeserziehungsgeldgesetz ergangene - Entscheidung hat erhebliche Auswirkungen auf den Familienleistungsausgleich, da die EG-rechtlichen Vorschriften den nationalen gesetzlichen Bestimmungen in dieser Frage vorgehen.

2. Hiernach ergibt sich künftig bei Anwendung des § 65 Abs. 1 Nr. 2 EStG folgendes:
 - Die bisher vertretene Auffassung, für die Beurteilung von Ansprüchen nach EG-Recht komme es auf die nationale Vorrangstellung des Berechtigten an, kann nicht mehr aufrechterhalten werden.
 - Leben Kinder eines Berechtigten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in anderen Mitgliedsstaaten der EG, findet § 65 Abs. 1 Nr. 2 EStG keine Anwendung; vielmehr ist ggf. ein Kindergeld-Unterschiedsbetrag (als Steuervergütung) festzusetzen.
3. Dadurch werden die bisher in Einzelfällen vom Bezug des kinderbezogenen Orts-/Familienzuschlages und des Sozialzuschlages ausgeschlossenen Beamten und Richter, Angestellte und Arbeiter sowie Versorgungsempfänger, deren Kinder im EG-Raum, z. B. beim anderen Elternteil leben, für diese Kinder ggf. Ansprüche auf Kindergeld nach dem EStG geltend machen können, wenn auch u. U. nur in Höhe eines Unterschiedsbetrages.

Soweit in solchen Fällen ein Anspruch auf Kindergeld zuerkannt wird, führt dieser Anspruch zugleich zur Zahlung des kinderbezogenen Orts-/Familienzuschlages bzw. Sozialzuschlages für das jeweilige Kind.

4. Die Feststellung, ob und in welchem Umfang solche kindergeldrechtlichen Ansprüche bestehen, obliegt nicht den Familienkassen des öffentlichen Dienstes. Vielmehr ist in solchen Fällen nach § 72 Abs. 9 EStG zu verfahren: Danach obliegt die Festsetzung der zuständigen Familienkasse der Arbeitsämter; die Auszahlung erfolgt sodann aufgrund einer

Kindergeldbescheinigung vom jeweiligen öffentlichen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber.

5. Ich rege an, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - soweit möglich - in geeigneter Weise zu unterrichten.
6. Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt zum Zwecke der Schul- und Berufsausbildung (z. B. Auslandsstudium, au pair) kein Zuständigkeitswechsel eintritt; in diesen Fällen bleibt die Familienkasse des Dienstherrn für den Kindergeldfall zuständig.

III.

Kindergeldrechtliche Änderungen durch das Jahressteuergesetz 1997

1. Zum 1. Januar 1997 erhöht sich der Kindergeldanspruch für das erste und zweite Kind von bisher jeweils 200 DM auf nunmehr jeweils 220 DM (§ 52 Abs. 32 a EStG).
2. Die in § 52 Abs. 22 a Buchstabe a EStG vorgesehene Erhöhung der Einkommensgrenze von 12.000 DM auf 12.360 DM erfolgt hingegen nicht. Damit bleibt die Einkommensgrenze für eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes von derzeit 12.000 DM auch im Jahre 1997 bestehen.
3. Auf die Regelung in Abschnitt IV. Nr. 3 weise ich hin.

IV.

Überprüfung der Anspruchsberechtigung

1. Für die Überprüfung der Anspruchsberechtigung bei Bezug von familienstands- und kinderbezogenen Leistungen bitte ich, auch weiterhin nach meinem diesbezüglichen Rundschreiben in der Fassung vom 5. Juli 1994 (ABl. S. 1131) zu verfahren. Danach können zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes die notwendigen Überprüfungen mit Kindergeldüberprüfungen zeitlich zusammengelegt werden.
2. Für den Bezug von Kindergeld nach dem EStG sind die hierzu ergangenen Dienstanweisungen des Bundesamtes für Finanzen maßgeblich. Auf Anregung des Arbeitskreises der Länder für Besoldungsfragen wird das Bundesamt für Finanzen in den Dienstanweisungen zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes (DA-FamEStG) die Überprüfung der Zahlfälle für über 18 Jahre alte Kinder ausweiten und zusätzliche Fallgruppen (z. B. alle Kinder im Studium) zusätzlich in die Einkommensprüfungen einbeziehen. Hierzu ergehen an die Familienkassen noch gesonderte Weisungen des Bundesamtes für Finanzen.
3. Das Bundesamt für Finanzen hat mit Schreiben vom 16.12.1996 (BStBl. I 1997 S. 3) darauf hingewiesen, daß bei der Feststellung des maßgeblichen Kindeseinkommens bei Versorgungsbezügen (z. B. Waisengelder) und Einkünften aus Kapitalvermögen ab dem Jahr 1997 der Versorgungs- bzw. Sparerfreibetrag als Bezüge des Kindes anzusetzen sind. Durch die geänderte Berechnung kann ggf.

der Kindergeldanspruch und damit auch der Orts-/Familien- oder Sozialzuschlag für ein Kind wegfallen, das bisher kindergeldrechtlich berücksichtigt wurde.

Da sich Betroffene auf diese Regelung nicht rechtzeitig einstellen konnten (z. B. durch Abschluß von Krankenversicherungen) und die Veröffentlichung im Bundessteuerblatt erst Mitte Februar d. J. erfolgte, habe ich besoldungsrechtlich keine Bedenken, wenn in diesen Fällen die Kinder noch bis einschließlich April 1997 im Ortszuschlag berücksichtigt werden.

V.

Besoldungsrechtliche Auswirkungen bei Änderungen in der Kindergeldberechtigung

1. Aus gegebenem Anlaß weise ich nochmals darauf hin, daß besoldungsrechtlich andere **Verjährungsfristen** als im Kindergeldrecht bestehen, da für den Anspruch auf den kinderbezogenen Orts-/Familienzuschlag nicht der formelle, sondern der materielle Kindergeldanspruch maßgeblich ist. Hieraus ergibt sich, daß bei nachträglicher Berücksichtigung eines Kindes kindergeldrechtlich lediglich bis zu 6 Monaten rückwirkend Leistungen erbracht werden können (Erlöschen des Anspruchs; vgl. Nr. 66.3 Abs. 1 DA-FamEStG), gleichwohl aber die Besoldungsansprüche (bis zu 4 Jahren) rückwirkend zu erfüllen sind.

Bei Umstellung auf das neue Kindergeldrecht wurden in zahlreichen Fällen wegen der erwarteten Einkünfte des Kindes keine Anträge gestellt. Ergibt sich nun, daß diese Erwartung des Berechtigten unzutreffend war, ist der besoldungsrechtliche Anspruch auf kinderbezogenen Orts-/Familienzuschlag für die gesamte Zeit der materiellen Anspruchsberechtigung zu erfüllen.

2. Für den Arbeitnehmerbereich sind die tariflichen Ausschußfristen nach § 70 BAT/BAT-O bzw. § 72 MTArb/MTArb-O zu beachten. Danach können Ansprüche nur für die letzten 6 Monate geltend gemacht werden. Besteht Unsicherheit über einen Kindergeldanspruch, reicht es zur Wahrung der Ausschußfrist aus, wenn der Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis dem Grunde nach geltend gemacht wird. Die Geltendmachung muß bei Angestellten schriftlich erfolgen, bei Arbeitern ist die Geltendmachung nach § 72 MTArb/MTArb-O nicht an eine besondere Form gebunden (siehe im übrigen Abschnitt VIII).
3. Für das gesamte Jahr oder den maßgeblichen Anspruchszeitraum sind besoldungsrechtliche und insbesondere tarifliche Ansprüche auf Orts-/Familien- oder Sozialzuschlag dann zu erfüllen, wenn einem Kindergeldantrag wegen voraussichtlichen Überschreitens der Einkommensgrenze nicht stattgegeben wurde und der insoweit erteilte „Freistellungsbescheid“ (Festsetzung der Steuervergütung Kindergeld auf „Null“) aufgrund der endgültigen Einkommensverhältnisse des Kindes rückwirkend geändert wird.
4. Soweit sich im Rahmen einer etwa erforderlichen Einkommensüberprüfung eines über 18 Jahre alten Kindes ergibt, daß der Kindergeldanspruch wegen Überschreitens der Ein-

kommensgrenze während des ganzen Jahres oder für bestimmte Anspruchszeiträume nicht vorgelegen hat, ist das Kindergeld zurückzuzahlen.

Für diesen Zeitraum entfällt auch der Anspruch auf Orts-/Familien- oder Sozialzuschlag für das jeweilige Kind, nicht aber der Beihilfeanspruch (vgl. Hinweis 3 zu § 3 Abs. 1 Beihilfevorschriften - BhV -).

5. Mit meinem Rundschreiben vom 12. Dezember 1995 (ABl. S. 1279) habe ich gebeten, bei der Zahlbarmachung der Bezüge und des Kindergeldes auf den Gehaltsmitteilungen oder in anderer Weise in geeigneter Form auf den Wegfall des Ortszuschlagsanspruches bei Wegfall des Kindergeldanspruches hinzuweisen. Dieser Anregung ist möglicherweise nicht in dem erbetenen Umfang gefolgt worden. Hieraus kann sich ggf. bei Rückforderung des Ortszuschlages für Beamte und Richter sowie für Versorgungsempfänger für Zeiten des Jahres 1996 ergeben, daß diese mit Erfolg die Einrede der Entreicherung geltend machen.

Zur Vermeidung von u. U. erfolglosen Rückforderungen rege ich an, daß die betroffenen Dienststellen aktenkundig machen, ob und in welcher Form die Zahlungsempfänger über die Rechtsfolgen unterrichtet wurden (z. B. durch Übersendung oder Aushang der meinem o. a. Rundschreiben beigelegten Informationsblätter).

VI.

Verwaltungsinterne Überprüfung der Besoldungsansprüche (Vorprüfung)

1. Den Vorprüfungsstellen des Bundesrechnungshofes und dem Landesrechnungshof Brandenburg sowie den staatlichen Rechnungsprüfungsämtern obliegt die Prüfung des festgesetzten Kindergeldes.
2. Anderen mit der internen Rechnungsprüfung betrauten Stellen (z. B. gemeindlichen Rechnungsprüfungsämtern) obliegt nicht die Prüfung des festgesetzten Kindergeldes.

Allerdings haben diese im Rahmen der besoldungsrechtlichen Prüfung ggf. inzident mitzuprüfen, ob Kindergeld nach den maßgeblichen Vorschriften zutreffend festgesetzt wurde. Die mit der Prüfung befaßten Stellen sind kein Teil der Familienkasse. Die Weitergabe der Informationen über das steuerliche Kindergeld an die mit der Prüfung befaßten Stellen ist jedoch nach § 68 Abs. 4 EStG aus Anlaß der jeweiligen Prüfung zulässig.

Für die mit der Prüfung befaßten Stellen bedarf es keiner Verpflichtung auf das Steuergeheimnis; eine solche hätte nur deklaratorische Wirkung, da die Prüfer Amtsträger im Sinne der §§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Strafgesetzbuch, 7 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung sind.

3. Soweit in einzelnen Dienststellen von den Kindergeldberechtigten verlangt wurde, zum Zwecke der Besoldungs- und Vergütungsfestsetzung eine „Befreiung vom Steuergeheimnis“ zu erklären, besteht hierzu weder eine rechtliche Veranlassung, noch ist eine solche Aufforderung angebracht.

4. Auch den örtlichen Finanzämtern steht kein Prüfungsrecht hinsichtlich der kindergeldrechtlichen Entscheidungen der Familienkassen zu.

VII.

Aktenführung und Bescheiderteilung, Fortbildung der in Familienkassen eingesetzten Bediensteten

1. Nach Nr. 67.2.1 Abs. 1 DA-FamEStG sind die Kindergeldakten getrennt von den Besoldungsakten zu führen.

Dies steht im Widerspruch zu § 57 Abs. 1 Landesbeamten-gesetz. Danach ist eine verbundene Aktenführung von Besoldungs- und Kindergeldakten zulässig, wenn sichergestellt ist, daß diese von den übrigen Personalakten getrennt sind und die mit Personalangelegenheiten befaßten Personen keinen Zugang zur Kindergeldakte erhalten (Organisatorische Trennung von Personal- und Besoldungs-/Bezügestellen).

Das Bundesamt für Finanzen hat in diesem Sinne eine Klarstellung bekanntgemacht (BStBl. I 1997 S. 3; DA-FamEStG Nr. 67.2.1).

2. Das Bundesamt für Finanzen hat bei dieser Veröffentlichung einen Musterbescheid bekanntgegeben, der bei der Kindergeldfestsetzung Anwendung finden kann.

Besoldungsrechtlich bestehen keine Bedenken, diesen Bescheid um die Festsetzung des kinderbezogenen Orts-/Familienzuschlagsanteils zu ergänzen, wenn die erlassenden Behörden erkennbar sind; ggf. ist eine zusätzliche (besoldungsrechtlich gestaltete) Rechtsbehelfsbelehrung aufzunehmen.

3. Ich mache außerdem darauf aufmerksam, daß für die in Familienkassen tätigen Bediensteten das Bundesamt für Finanzen mit Schreiben vom 27.2.1997 - St I 4-0 1008-12/97 - einwöchige dezentrale Schulungsveranstaltungen angeboten hat.

VIII.

Geltung für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes und für Versorgungsempfänger

Soweit nach dem BAT/BAT-O und dem MTArb/MTArb-O Ansprüche auf Orts- oder Sozialzuschlag bestehen, gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend; Abweichungen sind ausdrücklich genannt.

Ein bestehender Anspruch des Arbeitgebers auf Rückzahlung überzahlten Orts-/Sozialzuschlages (hier: kinderbezogener Anteil im Ortszuschlag) wird erst fällig, wenn dem Arbeitgeber der Tatbestand der Überzahlung bekannt wird (vgl. BAG-Urteil vom 16.11.1989 - 6 AZR 114/88 -), er also die Möglichkeit erhält, seinen Anspruch zu beziffern. Somit beginnt die Frist für die Geltendmachung nach § 70 BAT/BAT-O bzw. § 72 MTArb/MTArb-O für den Arbeitgeber erst mit Kenntnis über die endgültige Feststellung des materiellen Kindergeldanspruchs.

Hinsichtlich der Orts-/Familienzuschlagsansprüche der Versorgungsempfänger finden die für Beamte geltenden Regelungen Anwendung.

Hinweise zur Erhebung der Gewerbesteuer (Zerlegung)

Gemeinsamer Runderlaß des Ministeriums des Innern
und des Ministeriums der Finanzen

Nr. II 5/1997

Vom 17. Juli 1997

In Ergänzung zum Gemeinsamen Runderlaß des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen Nr. 41/1994 vom 24. März 1994 (ABl. S. 386) werden die nachstehenden Hinweise zur Zerlegung des Gewerbesteuermeßbetrages gegeben.

1. Zerlegungsantrag

- 1.1 Der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag ist zu zerlegen (§§ 28 bis 34, 35 a Abs. 4 des Gewerbesteuergesetzes 1991 - GewStG 1991, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996, BGBl. I S. 2049, 2073; BStBl. I S. 1523), wenn

- a) ein Gewerbebetrieb in mehreren Gemeinden Betriebsstätten unterhält,
- b) eine Betriebsstätte sich auf das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt,
- c) die einzige Betriebsstätte innerhalb eines Kalenderjahres von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlegt wird oder
- d) bei einem Reisegewerbebetrieb der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlegt wird.

- 1.2 Der Begriff der Betriebsstätte ergibt sich aus § 12 der Abgabenordnung (AO 1977). Als Betriebsstätte ist dabei jede örtlich feste Geschäftseinrichtung und Anlage zu verstehen, die der Tätigkeit des Unternehmens dient (mit Ausnahme von Gleisanlagen, Energieversorgungsleitungen und unterirdischen Einrichtungen von Bergbaubetrieben). Als typische Beispiele sind zu nennen: Zweigniederlassungen, Auslieferungslager, Filialen oder Zweigstellen von Banken und Handelsketten. Betriebsstätten im Sinne des Gewerbesteuergesetzes sind auch rechtlich selbständige Kapitalgesellschaften (GmbH, AG), die in ein anderes inländisches gewerbliches Unternehmen eingegliedert sind (sog. gewerbesteuerliche Organschaft). Die Voraussetzungen der gewerbesteuerlichen Organschaft prüft das für den Organträger (Muttergesellschaft) örtlich zuständige Finanzamt. Eine Organgesellschaft (Tochtergesellschaft) hat ihren Ort der Geschäftsleitung häufig am Geschäftssitz des Organträgers.

Unabhängig davon fertigt in jedem Fall das Finanzamt des Organträgers die Zerlegungsmitteilungen.

2. Zerlegungsanteil

2.1 Bei einer Zerlegung wird der Hebesatz der Gemeinde statt auf den einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag auf den auf die jeweilige Gemeinde entfallenden Zerlegungsanteil am einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag angewandt. Dieser Anteil ergibt sich durch Anwendung des Zerlegungsmaßstabs auf den Gewerbesteuermeßbetrag. Zerlegungsmaßstab sind im allgemeinen die Arbeitslöhne, die an die Arbeitnehmer der jeweiligen Betriebsstätte gezahlt werden (§ 29 Abs. 1 GewStG 1991).

2.2 Bis 1996 werden die Gemeinden im Beitrittsgebiet nur an der Zerlegung des auf den Gewerbeertrag entfallenden Teils des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags beteiligt (§ 37 Satz 1 Nr. 1 GewStG 1991 in der Fassung, die er durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995, BGBl. I S. 1959, 1964; BStBl I S. 786, 791 erhalten hat).

3. Zerlegungsverfahren

3.1 Die Unternehmen sind verpflichtet, in ihrer Steuererklärung Angaben für Zwecke der Zerlegung zu machen. In der Erklärung sind alle Betriebsstätten in den verschiedenen Gemeinden und der darauf entfallende Zerlegungsmaßstab anzugeben. Örtlich und sachlich zuständig für den Erlass eines Zerlegungsbescheides ist das sogenannte Betriebsfinanzamt (§§ 18, 22, 185 bis 189 AO 1977). Das ist das Finanzamt, das für den Betrieb örtlich zuständig ist, weil sich die Geschäftsleitung in seinem Bezirk befindet.

3.2 Über die Zerlegung ergeht ein schriftlicher Bescheid (Zerlegungsbescheid, § 188 Abs. 1 AO 1977).

3.3 Bei der Festsetzung eines Meßbetrags für Vorauszahlungszwecke ist nicht in jedem Fall ein Zerlegungsbescheid erforderlich. Nach § 29 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 831), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049, 2074) sind die hebeberechtigten Gemeinden an dem Gewerbesteuermeßbetrag für Vorauszahlungszwecke in demselben Verhältnis beteiligt, nach dem die Zerlegungsanteile in dem unmittelbar vorangegangenen Zerlegungsbescheid festgesetzt worden sind, wenn die Vorauszahlungen lediglich erhöht oder ermäßigt worden sind. Das Finanzamt braucht den beteiligten Gemeinden dann nur den Vorhundertatz (Prozentsatz) mitzuteilen, um den sich der einheitliche Steuermeßbetrag gegenüber dem in der Bekanntgabe der Zerlegung angegebenen einheitlichen Steuermeßbetrag erhöht oder ermäßigt. Dieses Verfahren kommt nur in Betracht, wenn an den Vorauszahlun-

gen ausschließlich dieselben Gemeinden beteiligt sind, die nach dem unmittelbar vorausgegangenen Zerlegungsbescheid beteiligt waren.

4. Kontrolle und Fristen

4.1 Die Gemeinden müssen selbst sicherstellen, daß sie für die in ihrem Gemeindegebiet belegenen Betriebsstätten die Zerlegungsmitteilungen erhalten. Aus den bei ihnen eingehenden Gewerbebeanmeldungen sind der Gemeinde die örtlichen Betriebe und Betriebsstätten bekannt. Aus der Gewerbebeanmeldung ergibt sich auch die Anschrift der Geschäftsleitung, so daß das örtlich zuständige Finanzamt ermittelt werden kann. Die Gemeinde hat dieses Finanzamt unverzüglich von dem Inhalt der Gewerbebeanmeldung zu unterrichten (§ 138 Abs. 1 AO 1977). Daneben ist es auch erforderlich, daß das Gewerbeamt dem Steueramt der Kommune automatisch eine Durchschrift der Gewerbebeanmeldung zukommen läßt. Das Steueramt hat jährlich zu überprüfen, ob für den Betrieb ein Gewerbesteuermeßbescheid oder ein Zerlegungsbescheid vorliegt. Spätestens achtzehn Monate nach Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres sollte beim örtlich zuständigen Finanzamt nach dem Stand der Veranlagung gefragt werden.

4.2 Befindet sich in der Gemeinde eine Betriebsstätte, muß ein Jahr nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalenderjahr, § 14 Abs. 2 Satz 2 GewStG 1991) ein Antrag auf Zerlegung beim örtlich zuständigen Finanzamt gestellt werden. Dieser Antrag ist fristgebunden, da eine Änderung oder eine Nachholung der Zerlegung sonst nur innerhalb eines Jahres, nachdem der Gewerbesteuermeßbescheid rechtskräftig wurde, möglich ist (§ 189 Satz 3 AO 1977). Soweit nicht bereits geschehen, sollten die Kommunen diese Anträge für die abgelaufenen Jahre unverzüglich nachholen, sofern kein Gewerbesteuermeßbescheid oder Zerlegungsbescheid vorliegt. Die Weiterleitung einer eingegangenen Gewerbebeanmeldung an das Finanzamt stellt als solche keinen Antrag auf Beteiligung an der Zerlegung dar.

5. Rechtsbehelfe

5.1 Gegen Steuer- und andere Bescheide des Finanzamtes steht den Steuerpflichtigen das Recht des Einspruchs und nachfolgend der Klage zu. Da die Kommunen ebenfalls von dem Handeln des Finanzamtes betroffen sind, können die Kommunen gegen den Zerlegungsbescheid sowie gegen die Ablehnung des Erlasses eines solchen Bescheides Einspruch und Klage einreichen.

5.2 Die Kommunen können sich vor den Finanzbehörden und vor den Finanzgerichten selbst vertreten. Vor dem Bundesfinanzhof kann die Vertretung nur durch Bedienstete erfolgen, die die Befähigung zum Richteramt haben.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

664

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 31 vom 6. August 1997

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0